99003054080004

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz wegen Kinderbetreuung beantragen

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/383530971/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080004
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz wegen Kinderbetreuung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Verdienstausfall wegen Kinderbetreuung, KiTa Schließung, Schulschließung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html
Teaser	Ihr Kind ist von einer Schul- oder KiTa-Schließung betroffen und Sie können deshalb nicht mehr arbeiten? Erfahren Sie hier, wie Ihnen der Verdienstausfall erstattet wird.
Volltext	Wenn die Schule oder die KiTa Ihres Kindes aus Infektionsgründen geschlossen wurde und Sie deshalb nicht arbeiten gehen können, können Sie eine Entschädigung beantragen. Das gilt auch, wenn Ihr Kind in Quarantäne muss. Die Entschädigung hängt von Ihrem Verdienst ab. Die Entschädigung beträgt 67% Ihres Nettoverdienstes und 80% der Sozialabgaben. Die Entschädigung wird maximal für eine Schließzeit von 10 Wochen gewährt. Wenn Sie Ihr Kind allein beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, erhalten Sie die Entschädigung für 20 Wochen. Das gilt jährlich. Wenn die Einrichtung wegen Ferien ohnehin schließen würde, gilt diese Regelung grundsätzlich nicht. Bevor Sie diese Entschädigung erhalten, müssen Sie alle anderweitigen zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten ausschöpfen. Das sind zum Beispiel • Kinderbetreuung durch Familienangehörige oder Freunde,

Modul	Sachverhalt
	• Homeoffice, • Abbau von Zeitguthaben oder • Urlaub. Eine Betreuung durch sogenannte „Risikogruppen“ ist zu vermeiden. Hierzu zählen vor allem Ältere oder Personen mit Vorerkrankungen. Wenn Sie in Kurzarbeit arbeiten, haben Sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Für Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen gilt: Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin zahlt Ihnen die Entschädigung. Dem Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin werden die ausgezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstattet. Deshalb informieren Sie Ihren Arbeitergeber oder Ihre Arbeitgeberin unverzüglich über Ihre Kinderbetreuungssituation, damit dieser oder diese eine Entschädigung beantragen kann. Falls Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin (insbesondere kleinere Unternehmen) nicht in Vorleistungen gehen können, können Vorschüsse in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages beantragt werden. Für Arbeitgeber/ Arbeitgeberinnen gilt: Sie müssen die Entschädigung an Ihre Beschäftigten für die Dauer der Schließzeit auszahlen. Sie können sich die gezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstatten lassen. Die Beiträge zur Renten-, Pflege-, und Krankenversicherung können Ihnen ebenfalls erstattet werden. Sie können auch einen Vorschuss beantragen. Für Selbstständige gilt: Sie erhalten die Erstattung direkt von der zuständigen Behörde. Für die Berechnung des Verdienstausfalls wird Ihr letzter Jahresgewinn berücksichtigt. Dieser wird durch

Modul	Sachverhalt
	12 geteilt. Beiträge zur Renten-, Pflege-, und Krankenversicherung können Sie sich ebenfalls erstatten lassen. Sie können auch einen Vorschuss beantragen. Für Heimarbeiter/ Heimarbeiterinnen gilt: Anders als bei den Selbstständigen wird Ihr durchschnittliches monatliches Einkommen für die Berechnung berücksichtigt.
Erforderliche Unterlagen	Für Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen: • Antrag (online) • Lohnbescheinigungen der 2 Monate vor dem Verdienstausfall sowie der Monate des Verdienstausfalls • weitere Nachweise sind optional aber können die Bearbeitung Ihres Antrags unterstützen, z.B. die behördliche Anordnung zur Schließung der Einrichtung Für Selbstständige: • Antrag (online) • Einkommensnachweis des Vorjahres (z.B. Steuerbescheid) • weitere Nachweise sind optional, aber können die Bearbeitung Ihres Antrags unterstützen, z.B. die behördliche Anordnung zur Schließung der Einrichtung
Voraussetzungen	Eltern haben Anspruch auf Entschädigung ihres Verdienstausfalls wegen Kinderbetreuung, wenn • Sie Ihr Kind/ Ihre Kinder aufgrund der Schließung einer Betreuungseinrichtung oder Schule durch Behörden selbst betreuen • Und Ihr Kind jünger als 12 Jahre alt ist oder eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist • Und Sie einen Verdienstausfall haben • Und Sie für dieses Kind sorgeberechtigt sind • Und Sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit haben.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	Das Entschädigungsverfahren wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Selbstständige reichen Anträge ein, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen können nur in Ausnahmefällen Anträge stellen. Die Auszahlung wird durch die zuständige Behörde angewiesen und erfolgt direkt auf die vom Antragsteller/von der Antragstellerin angegebene Kontoverbindung. Hierüber erhalten die Antragstellenden einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anträge müssen Sie innerhalb von 2 Jahren nach Ende der notwendigen Kinderbetreuung stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer während der Pandemie sein/e (Pflege-) Kind/er betreuen muss, weil die Krippe, die Kindertageseinrichtung, die Schule oder der Hort durch die Behörden geschlossen wurde, und deshalb vorübergehend nicht arbeiten kann, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch. Hierfür muss mindestens eines der Kinder unter 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen sein. Im Infektionsschutzgesetz ist geregelt, dass Betroffene für längstens 6 Wochen anteiligen Ersatz für ihren Verdienstausfall erhalten.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Landesverwaltungsamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Den Antrag können Sie online stellen.
Ursprungsportal	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz wegen Kinderbetreuung beantragen, Applying for compensation under the Infection Protection Act for

Modul	Sachverhalt
	childcare